

**1. Änderung des Bebauungsplans
„Im Maisstück“
Ortsgemeinde Krunkel**



Textliche Festsetzung

Begründung

In der Fassung der erneuten Offenlage

Textliche Festsetzungen

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S.3634)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl I S.3786)

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. 1998, S. 365)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV) vom 18.12.1990 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. IS. 1057)

Anlagen zum Bebauungsplan

Begründung

Verwaltungsvereinbarung vom 12.04.2019

A Planungsrechtliche Festsetzungen

Zu 1.4.1.11.3 Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird folgendes festgesetzt:

Mit der Bestandskraft der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung der Änderung zum Wege- und Gewässerplan (Plan nach § 41 FlurbG) der Flurbereinigung Horhausen-Willroth-Krunkel werden die festgesetzten Ausgleichsflächen B, C und D sowie der Wirtschaftswegeverlauf auf dem Flurstück Nr. 287, Flur 8 aufgehoben.

Die bestandskräftige Änderung des Plans der Flurbereinigung Horhausen-Willroth-Krunkel nach § 41 FlurbG weist die neuen Ausgleichsflächen einschließlich ihrer Zweckbestimmung sowie der neue Wirtschaftswegeverlauf rechtsverbindlich aus.

B. Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der räumliche Geltungsbereich ist mit dem Ursprungsplan identisch

Die Aufhebung umfasst folgende Flurstücke:

Flur 8, Flurstück Nr. 159, 287, 286, Gemarkung Krunkel

Flur 14, Flurstück Nr. 41, 42, Gemarkung Krunkel

1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Maisstück“

Stand: Juli 2020



(Geltungsbereich Ursprungsplan)

C. Hinweise

Grundlage, dieses Bebauungsplanverfahrens ist die Verwaltungsvereinbarung vom 12.04.2019 mit den darin enthaltenen (teilweise vorläufigen) „Flurstückbezeichnungen“, wie sie in den Anlagen 1-4 zu der genannten Verwaltungsvereinbarung enthalten sind. Diese sind eine Zwischenstufe, die aber nicht im Kataster hinterlegt ist.

Rechtlich gelten die Flurstücke Gemarkung Krunkel, Flur 8, Nr. 286 und 287.

Diese sind Grundlage des Änderungsverfahrens.